

## I. Abschnitt

### **FIRMA, SITZ, ZWECK, UND DAUER DER GESELLSCHAFT**

#### **Art. 1**

Unter der Firma Corvatsch AG besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Silvaplana im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes Art. 620ff.

#### **Art. 2**

Zweck der Gesellschaft ist die Erschliessung, der Betrieb und die Sicherung von Schneesport-, Ausflugs- und Wandergebieten, insbesondere der Bau und Betrieb von Transportanlagen zur Beförderung von Personen und Waren, sowie von Hotel- und Gastronomie-Unternehmen im Engadin.

Sie kann dem Gesellschaftszweck dienende Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten.

Die Gesellschaft ist befugt, für ihre Zwecke Liegenschaften zu erwerben, zu pachten, zu verpachten, zu veräussern und zu verwalten.

Sie kann ferner andere Unternehmen und Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, oder sich an solchen Unternehmen und Geschäften beteiligen.

## II. Abschnitt

### **AKTIENKAPITAL, AKTIEN, AKTIONÄRE, AKTIENREGISTER**

#### **Art. 3**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 10'296'006.00 (in Worten Franken zehn Millionen zweihundertsechszehnzigtausend und sechs) und ist eingeteilt in 1'432'000 Namenaktien von je CHF 3.00 (drei) Nennwert und 1'000'001 Namenaktien von je CHF 6.00 (sechs) Nennwert. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

#### **Art. 3ter**

Der Verwaltungsrat kann innert zwei Jahren das Aktienkapital der Gesellschaft um maximal CHF 2'000'001.00 durch Ausgabe von maximal 666'667 neu und voll liberierten Namenaktien zu CHF 3.00 nominal, mit aufgeschobenem Titeldruck, erhöhen.

Die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre werden aufgehoben.

Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.

Der Zeitpunkt der Kapitalerhöhung, der Umfang der einzelnen Kapitalerhöhungen, der Beginn der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Die neuen Aktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

#### **Art. 4**

Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien verzichten und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit, kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen (aufgeschobener Titeldruck), oder aber eine Bestätigung seines Aktienbesitzes zu verlangen.

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien, Aktienzertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausstellen. Diese tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten und eines Verwaltungsrates.

#### **Art. 5**

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum, oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Genehmigung kann verweigert werden, wenn der Erwerber:

- nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu halten;
- wenn die Eintragung des Erwerbes im Aktienbuch objektiv unvereinbar mit der Zwecksetzung der Gesellschaft ist, oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde;

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

Nach Versand der Einladungen bis am Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

### III. Abschnitt

## **ORGANE DER GESELLSCHAFT**

### **Art. 6**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung,
- B. der Verwaltungsrat,
- C. allenfalls ein Verwaltungsrats-Ausschuss
- D. die Revisionsstelle.

### **A. Die Generalversammlung**

#### **Art. 7**

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. In ihre Kompetenz fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind und die nicht zwingend von anderen Organen der Gesellschaft behandelt werden müssen.

**Art. 8**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates und nötigenfalls durch die Revisionsstelle statt oder wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, die Durchführung einer solchen verlangen.

**Art. 9**

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage.

**Art. 10**

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in der Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

**Art. 11**

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind Geschäftsbericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Bericht der Revisionsstelle und die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes zur Einsicht der Aktionäre beim Sitz der Gesellschaft aufzulegen.

Desgleichen sind Anträge auf Abänderung der Statuten spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag der Aktionäre beim Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen.

**Art. 12**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, oder in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Steht kein solches zur Verfügung, so wählt die Versammlung unter Vorsitz des Vertreters der grössten Stimmenzahl einen Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und einen oder mehrere Stimmenzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll, das über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben hat und die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen zu enthalten hat, wird vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und vom Stimmenzähler bzw. -zählern unterzeichnet.

**Art. 13**

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

**Art. 14**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der an ihr vertretenen Aktien. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen.

Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende, oder die Mehrzahl der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

**B. Der Verwaltungsrat****Art. 15**

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Gemeinden Samedan, Silvaplana und Sils i.E./Segl haben das Recht, je einen Vertreter in den Verwaltungsrat zu delegieren. Dieser Vertreter muss in der jeweiligen Gemeinde Wohnsitz haben.

**Art. 16**

Der Verwaltungsrat bezeichnet aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Er bestellt ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder Aktionär zu sein braucht.

**Art. 17**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters, so oft es die Geschäfte erfordern.

**Art. 18**

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrzahl der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich.

Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

#### **Art. 19**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

#### **Art. 20**

Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem andern Gesellschaftsorgan vorbehalten sind.

Ferner ist der Verwaltungsrat ermächtigt, Prozessvollmachten zu erteilen.

Er ist ermächtigt, die laufende Geschäftsführung, oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine, oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen (Direktoren, Prokuristen, Bevollmächtigte), oder auch an einen Verwaltungsratsausschuss zu übertragen.

Es ist Sache des Verwaltungsrates, durch Beschlüsse, Reglemente oder Dienstverträge die Rechte und Pflichten der Personen festzusetzen, welche mit der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft gemäss vorgehendem Absatz betraut sind.

#### **Art. 21**

Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte der Gesellschaft mit aller Sorgfalt zu leiten.

Er ist besonders verpflichtet:

- a) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- b) die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente aufzustellen und der Betriebsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen;
- c) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

Er ist dafür verantwortlich, dass die Protokolle seiner Sitzungen und diejenigen der Generalversammlungen, sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt werden, und dass die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Bilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Kontrollstelle zur Prüfung unterbreitet werden.

### **Art. 22**

Der Verwaltungsrat bestimmt, welche Personen für die Gesellschaft rechtsverbindlich zeichnen, sowie die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

## **C. Der Verwaltungsrats-Ausschuss**

### **Art. 23**

Besteht ein Verwaltungsrats-Ausschuss, entscheidet er über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten zwingend der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat oder einem andern Gesellschaftsorgan vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrats-Ausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an den Gesamtverwaltungsrat.

## **D. Die Revisionsstelle**

### **Art. 24**

Die Generalversammlung wählt alljährlich für das laufende Rechnungsjahr einen oder mehrere unabhängige Revisoren als Revisionsstelle. In die Revisionsstelle können auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden.

### **Art. 25**

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

#### IV. Abschnitt

### **GESCHÄFTSJAHR, GESCHÄFTSBERICHT, GEWINNVERWENDUNG**

#### **Art. 26**

Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr.

Für jedes Geschäftsjahr erstellt der Verwaltungsrat einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und dem Jahresbericht zusammensetzt.

Für die Bilanzierung, die Aufstellung der Jahresrechnung, die Berechnung und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze.

#### V. Abschnitt

### **AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

#### **Art. 27**

Die Auflösung der Gesellschaft kann jederzeit von der Generalversammlung unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschlossen werden.

Im Falle der Liquidation werden die Liquidatoren von der Generalversammlung gewählt.

#### VI. Abschnitt

### **PUBLIKATIONSORGAN**

#### **Art. 28**

Mitteilungen und Bekanntmachungen erfolgen mit Brief an die Aktionäre und die Publikation im „Schweizerische Handelsamtsblatt“. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.



## VII. Abschnitt

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 29**

Soweit in diesen Statuten keine Regelung enthalten ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

### **KONFORMITÄTSBEURKUNDUNG**

Der unterzeichnete Notar des Kantons Graubünden beurkundet hiermit, dass die Statuten der Firma Corvatsch AG, mit Sitz in Silvaplana, in der vorstehenden Fassung mit dem neugefassten Art. 3 und dem aufgehobenen Art. 3bis an der heute stattgefundenen Verwaltungsratssitzung genehmigt worden sind. Im übrigen gelten die Statuten vom 14.07.2007 bzw. 24.04.2015 unverändert weiter.

St. Moritz, 03.02.2016

St. Moritz, dritter Februar zweitausendsechzehn

Reg. B / 2016 Nr. 5547

Der Notar



lic. iur.  
Mario Döffner

The image shows a blue circular notary seal for the Canton of Graubünden. The seal contains the text 'NOTARIAT' at the top and 'CANTON GRAUBÜNDEN' at the bottom. In the center is a coat of arms. Below the seal, the name 'Mario Döffner' and the title 'lic. iur.' are printed. A blue ink signature is written over the seal and extends to the right.